

1. GELTUNGSBEREICH

Für alle Anfragen, Bestellungen, Ankäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte gelten ausschließlich diese MEESA-Einkaufsbedingungen.

Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind nur mit schriftlicher Zustimmung wirksam. Annahme oder Bezahlung der Lieferung bedeutet keine Zustimmung. Diese Bedingungen gelten auch für alle weiteren Geschäfte und ergänzen bestehende Vereinbarungen, einschließlich E-Commerce-Vereinbarungen.

Bei Widersprüchen gilt: a) schriftlich bestätigte Sondervereinbarungen, b) diese Einkaufsbedingungen, c) dispositive gesetzliche Vorschriften.

2. ANGEBOT, BESTELLUNG, AUFTRAG

2.1 Angebote sind verbindlich, kostenlos und müssen Ausschreibungen entsprechen; Abweichungen sind schriftlich mitzuteilen.

2.2 Nur schriftliche Aufträge (inkl. Fax/E-Mail) sind verbindlich; Abweichungen in Auftragsbestätigungen entfalten keine Wirkung.

3. PREISE

Preise sind Fixpreise in Euro (€) inkl. Verpackung, Transport, Zoll, Versicherung und Transportgenehmigungen. Zahlungsziel: 30 Tage netto nach Rechnungseingang.

4. RECHNUNG UND ZAHLUNG

4.1 Rechnungen müssen vollständig, gesetzeskonform und separat von der Lieferung gesendet werden, mit Bestellnummer und Auftragsdatum.

4.2 Zahlung stellt keine Anerkennung der Lieferung dar; MEESA kann Zahlungen bei nicht vertragsgemäßer Leistung zurückhalten.

4.3 Forderungen dürfen nur mit Zustimmung abgetreten werden.

5. LIEFERUNG, LIEFERZEIT, LIEFERANT

5.1 Lieferungen erfolgen DDP MEESA, Lunzerstraße 70, AT-4030 Linz, sofern nicht anders vereinbart.

5.2 Lieferungen sind termingerecht und mengengetreu zu erbringen; Maßstab ist Eingang oder rechtzeitige Abnahme.

5.3 Lieferverzug ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen; MEESA kann ab dem 5. Tag Vertragsstrafe oder Rücktritt geltend machen, weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

5.4 Verzögerungen durch fehlende Unterlagen von MEESA begründen keinen Verzug.

5.5 Höhere Gewalt entbindet vorübergehend von Pflichten; MEESA kann Termine verschieben oder zurücktreten.

6. VERSAND

Sendungen müssen Lieferschein und MEESA-Kennzeichnung enthalten; Teillieferungen nur nach schriftlicher Vereinbarung.

7. AUFTRAGSUNTERLAGEN

Unterlagen bleiben Eigentum von MEESA; Nutzung nur für Fertigung erlaubt, Rückgabe auf Anforderung. Alle Unterlagen sind vertraulich zu behandeln; Lieferant haftet für Verstöße.

8. PROJEKTKONTROLLE

MEESA und Endkunden können angemeldete Kontrollen während üblicher Arbeitszeiten durchführen.

9. GEFAHRENÜBERGANG

Nutzen und Gefahr gehen, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gemäß Incoterms® 2020 auf MEESA über. Bei Lieferung EXW erfolgt der Übergang ab Werk, bei DDP am vereinbarten Bestimmungsort.

10. HAFTUNG

Lieferant haftet nach gesetzlichen Bestimmungen; Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen, ausgenommen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden, zwingende gesetzliche Haftungen.

11. GEWÄHRLEISTUNG

Gewährleistung für mangelfreie Lieferung, mindestens 36 Monate ab Übergabe; MEESA ist von Prüf- und Rügepflichten befreit (§ 377 HGB abbedungen). MEESA kann Mängelbehebung, Austausch, Preisminderung oder Rücknahme auf Kosten des Lieferanten verlangen; Lieferant trägt Beweislast; Frist bei verborgenen Mängeln ab Kenntnis. Mängel, die den

bestimmungsgemäßen Gebrauch verhindern, berechtigen zur Abnahmeverweigerung.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von MEESA. Der Lieferant darf die Ware nur zur vertraglichen Erfüllung verwenden.

13. PRODUKTHAFTUNG

13.1 Lieferant stellt Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise in Deutsch und Englisch bereit.

13.2 Bei Haftungsansprüchen Dritter stellt der Lieferant MEESA frei und liefert auf Anforderung Qualitäts- und Prüfdokumente.

13.3 Lieferant verpflichtet sich zu marktüblicher Haftpflichtversicherung; Nachweis auf Verlangen. MEESA kann bei Nichterfüllung vom Vertrag zurücktreten.

14. ERSATZTEILE

Lieferant garantiert Ersatzteilversorgung mindestens 10 Jahre.

15. SCHUTZRECHTE DRITTER

15.1 Lieferant garantiert, dass durch Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. MEESA ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.

15.2 MEESA kann in Streitfällen Abnahme verweigern und Zahlungen zurückhalten.

16. VERTRAGSRÜCKTRITT

MEESA kann bei Lieferverzug, Pflichtverletzungen, Insolvenz oder höherer Gewalt ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Lieferant muss solche Umstände unverzüglich schriftlich melden.

17. GEHEIMHALTUNG

Vertrauliche Informationen von MEESA oder Kunden sind vertraulich zu behandeln. Lieferant haftet für Verstöße.

18. ABWERBEVERBOT

18.1 Mitarbeiter von MEESA dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht abgeworben werden.

18.2 Zuwiderhandlung führt zu Vertragsstrafe in Höhe des Bruttojahresentgelts des abgeworbenen Mitarbeiters, hochgerechnet bei kürzerer Dauer.

18.3 Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt; Vertragsstrafe wird angerechnet.

19. WERBUNG

Jegliche Werbung mit Lieferungen, Leistungen oder Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Freigabe von MEESA; Typenschilder ausgenommen.

20. KUNDENSCHUTZ

20.1 Lieferant wickelt alle Endkunden-bezogenen Geschäfte ausschließlich über MEESA ab, auch Ersatz- und Serviceleistungen.

20.2 Verstoß berechtigt MEESA zur Vertragsstrafe in Höhe des Jahresumsatzes des letzten Jahres (bei kürzerer Dauer hochgerechnet).

21. ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

21.1 Erfüllungsort ist die Lieferadresse, sofern nicht anders vereinbart.

21.2 Gerichtsstand: ausschließlich sachlich zuständiges Gericht Linz; MEESA kann jedoch auch andere zuständige Gerichte wählen.

21.3 Anwendbares Recht: ausschließlich österreichisches Recht; UN-Kaufrecht und internationale Kollisionsnormen ausgeschlossen.

22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22.1 Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.

22.2 Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit.

22.3 Rechte und Rechtsbehelfe nach diesen Bedingungen bleiben unberührt und kumulativ zu gesetzlichen Ansprüchen.